

1. Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen an uns gerichteten Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Sollten unsere Lieferanten von diesen Einkaufsbedingungen nicht dadurch Kenntnis nehmen können, dass sie unseren Anfragen, Angeboten oder Bestellungen beigefügt sind, stellen wir sie ihnen auf Wunsch gern kostenfrei zur Verfügung. Außerdem können sie im Internet unter info@urbach.einkaufsbedingungen.de jederzeit kostenfrei abgerufen und ausgedruckt werden. Sind unsere Einkaufsbedingungen dem Lieferanten einmal zur Kenntnis gelangt, so gelten sie ihm auch bei zukünftigen Bestellungen von uns als bekannt.

2. Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Alle unsere Anfragen und Bestellungen bei dem Lieferanten stellen lediglich die für uns freibleibende Aufforderung an den Lieferanten dar, uns ein bindendes Angebot über die von uns erbetene oder angefragte Lieferung oder Leistung zu erteilen, und zwar auch dann, wenn unsere Anfrage oder Bestellung als Angebot bezeichnet und /oder der Liefer- oder Leistungsgegenstand in ihnen detailliert beschrieben ist. Mit der Abgabe des Angebotes verzichtet der Lieferant auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag über die Lieferung oder Leistung kommt nur zustande durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung aufgrund des Angebotes des Lieferanten.
- 2.2 An sein Angebot ist der Lieferant bis zum schriftlichen Widerruf mindestens jedoch zwei Monate ab Eingang bei uns gebunden, sofern in der Anfrage keine längere Bindefrist abgefordert wurde. Durch unsere Auftragsbestätigung nicht bestätigte Nebenabreden sind unwirksam.
- 2.3 Das Angebot des Lieferanten gilt gleichzeitig als dessen Versicherung den Liefer- oder Leistungsgegenstand hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Transportmöglichkeiten zeitgerecht zu den angebotenen bzw. vereinbarten Konditionen liefern zu können.
- 2.4 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3. Beschaffenheit, Lieferumfang

- 3.1 Der Lieferant hat erforderliche Zulassungen nachzuweisen und Sicherheitsdatenblätter uns unaufgefordert vorzulegen.
- 3.2 Ebenso wird der Lieferant von uns gewünschte Ursprungsnachweise uns mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Liefer- und Leistungsgegenstand muss den jeweils neuesten Stand der Technik, den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Spezifikationen gem. unserer Anfrage oder Bestellung entsprechen. Der Lieferant sichert dies ausdrücklich zu. Über die vertraglichen Eigenschaften des Liefergegenstandes sind uns auf Anforderung Prüfzeugnisse einer amtlich zugelassenen Prüfstelle unverzüglich unentgeltlich zu überlassen.
- 3.4 Die zur Ausführung der Lieferung oder Leistung von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, sind wir hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 3.5 Prospekte, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die von uns angefordert oder vom Lieferanten vor Vertragsabschluss vorgelegt wurden und den Liefergegenstand oder die Leistung im Hinblick auf Beschaffenheit, Eignung und Gebrauchsfähigkeit beschreiben, werden Vertragsinhalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.6 Über die Transport- und Entladungsmöglichkeiten an der Empfangsstelle hat der Lieferant sich vor Lieferung bei der Empfangsstelle (Baustelle) zu unterrichten und uns etwaige diesbezügliche Bedenken unverzüglich mitzuteilen; verspätete Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Für Schäden und Kosten, die bei Anlieferung frei Baustelle aufgrund der Bodenbeschaffenheit entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die von ihm angebotene Lieferung oder Leistung nicht den von uns geforderten Vorgaben entspricht. Er hat sämtliche Abweichungen im Einzelnen darzustellen und auf ihre Bedeutung hinzuweisen. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Liefer- oder Leistungsgegenstand sowie seine Zusicherung gem. vorstehender Ziff. 3.3 Satz 1 und 2 nicht berührt. Dies gilt auch für unsere Vorschläge, Empfehlungen und Spezifikationen, sofern der Lieferant ihnen nicht spätestens bei Angebotsabgabe schriftlich widerspricht.

4. Preise

- 4.1 Der in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und „frei Baustelle“, abgelen, einschließlich Verpackung (Paletten, Transporthöler und sonstiges Verpackungsmaterial) ein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung unentgeltlich zurückzunehmen. Wir übernehmen keine Haftung für die Verpackung, außer wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant.

5. Termine

- 5.1 Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig.
- 5.2 Der Versand ist uns rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Lieferungen an Baustellen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, nur während der üblichen oder bekannten Arbeitszeiten vorzunehmen. Bei vereinbarten Lieferungen „auf Abruf“ sind Terminnennungen bei Abruf jeweils verbindlich.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, und uns mitzuteilen, wann die Lieferung oder

Leistung voraussichtlich endgültig erfolgen kann. Diese Unterrichtung entlastet den Lieferanten jedoch nicht hinsichtlich der vertragsrechtlichen Folgen einer solchen Verzögerung. Auf Anforderung hat uns der Lieferant unverzüglich ein Ersatzangebot zu unterbreiten. Dieses hat sich zu beziehen auf eine andere unserem Verwendungszweck gemäß noch rechtzeitig zu liefernde Ware bzw. zu erbringende Leistungen, für die – ohne eine uns belastende Verteuerung – Preise bzw. Preisniveau und Konditionen des Ursprungsvertrages gelten.

- 5.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn der Liefergegenstand unseren Empfangsberechtigten an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Bis dahin gehen auch Verluste, Transport- und Entladeschäden zu Lasten des Lieferanten. Versicherungen für Risiken dieser Gefahrtragung sind Sache des Lieferanten und gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

7. Mängeluntersuchung – Gewährleistung (Freistellung von evtl. Produkthaftungsansprüchen)

- 7.1 Qualitäts- und Liefermengenabweichungen sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Arbeitstagen seit Eingang des Liefergegenstandes bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 7.2 Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen zuzüglich ein Jahr. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Mit Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für in Erfüllung der Gewährleistungspflicht ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- 7.3 Die Abnahme oder die Billigung uns vorgelegter Muster oder Proben berechtigt den Lieferanten nicht, geltend zu machen, dass wir wegen eines dem Muster oder der Probe anhaftenden Mangels gem. § 442 Abs. 1 BGB von einem solchen Mangel des Liefergegenstandes Kenntnis gehabt hätten oder uns dieser Mangel in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei oder wir den Leistungsgegenstand gemäß § 640 Abs. 2 BGB in Kenntnis dieses Mangels abgenommen hätten.
- 7.4 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.
- 7.5 Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigungsleistungen des Lieferanten gehen auch die anfallenden Kosten des Ausbaues der mangelhaften Sache und die erneuten Einbaukosten zu Lasten des Lieferanten.

8. Eigentumsrechte / Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen auf erstes schriftliches Auffordern freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der vorgenannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 8.2 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der jeweiligen vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 8.3 Das Angebot des Lieferanten gilt als Versicherung, dass die gelieferten Lieferungs- und Leistungsgegenstände in seinem Eigentum stehen und durch Rechte Dritter nicht belastet sind. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Durch den Eigentumsvorbehalt sind wir nicht an der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferungs- und Leistungsgegenstände gemäß §§ 946 ff. BGB gehindert. Der Eigentumsvorbehalt erlischt durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.

9. Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1 Die Rechnungslegung hat unter Angabe der Bestell-/Projektnummer in einfacher Ausfertigung nach Lieferung und/oder Leistung zu erfolgen. Die Anerkennung der Mengen erfolgt nur, wenn eine Bestätigung (Lieferschein bzw. Leistungsbescheinigung) der Empfangsstelle (Bauleiter oder Polier der Baustelle) den Rechnungen beigefügt ist. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant seine gesamte Liefermenge je Position kumuliert zu erfassen und uns schriftlich nachzuweisen.
- 9.2 Die Zahlung ist gem. nachfolgender Ziff. 9.3 erst fällig nach vollständig durchgeführter Lieferung oder vereinbarter Teillieferung bzw. Leistung und Eingang der prüffähigen Rechnung.
- 9.3 Zahlungsansprüche für Lieferanten für erfolgte mangelfreie und termingerechte Lieferungen und Leistungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gem. 9.1 netto fällig. Der Lieferant gewährt einen Skonto in Höhe von 3% für Rechnungen, die innerhalb von 12 Werktagen und in Höhe von 2 %, die innerhalb von 18 Werktagen nach Rechnungseingang bezahlt werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 10.2 Unbeschadet § 354 a HGB ist der Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 10.3 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg, es sei denn, eine solche Vereinbarung ist mit einem Lieferanten gesetzlich nicht zulässig.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.